

Die eidgenössische Wanderungsstatistik und ihre Berufsgliederung

Von Dr. *Emil Gsell*, Zürich

Bekanntlich umfasst die eidgenössische Wanderungsstatistik nicht alle Wanderungsströmungen. Sie beschränkt sich auf die Erfassung

1. der überseeischen Auswanderung von in der Schweiz niedergelassenen Personen,
2. der Aus- und Rückwanderung von militärpflichtigen Schweizerbürgern,
3. der Einwanderung von Ausländern.

Für alle drei Statistiken werden die Jahresergebnisse im Statistischen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht. Doch gibt jeweils schon vor Erscheinen des Jahrbuches das Eidgenössische Auswanderungsamt einen besonderen gedruckten Bogen mit detaillierten Angaben über die überseeische Auswanderung heraus; in den Wirtschaftlichen und Sozialstatistischen Mitteilungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements werden ferner monatliche Gesamtziffern der überseeischen Auswanderung (ohne jede Gliederung) und Angaben für die beiden andern Statistiken quartalweise primär publiziert. Wir versuchen nun, die Quellen und Methoden der einzelnen Wanderungsstatistiken zu charakterisieren (I) und hierauf im besonderen ihre Berufsgliederung zu besprechen (II).

I.

Die *Statistik der überseeischen Auswanderung* wird vom Eidgenössischen Auswanderungsamt ausgearbeitet. Ihre Grundlage bilden die Mitteilungen der schweizerischen Auswanderungsagenturen, die nach dem Gesetze verpflichtet sind, Zählkarten für die nach aussereuropäischen Ländern beförderten Personen einzusenden.¹⁾ Auf diesen Zählkarten haben die Agenturen anzugeben, ob es sich um Auswanderer oder um Passagiere handelt. Über den Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Reisenden sind im Gesetz keine Bestimmungen enthalten; dagegen geben die an sämtliche Auswanderungsagenturen gerichteten Kreisschreiben vom 17. Februar 1915 und vom 20. Oktober 1916 darüber Auskunft. Danach sind als Auswanderer zu betrachten: «alle Personen, Schweizer und Ausländer, gleichgültig, ob sie in I., II., III. Klasse oder im Zwischendeck reisen, die sie (die Agenturen) nach einem aussereuropäischen Lande befördern oder befördern helfen und die sich mit der Absicht dorthin begeben, daselbst auf unbe-

¹⁾ Art. 39, Ziff. 1, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 10. Juli 1888.

stimmte Zeit (z. B. länger als ein Jahr) zu verbleiben, sich daselbst niederzulassen, dort ihren Lebensunterhalt zu verdienen, eine Stelle anzunehmen oder ein Geschäft zu betreiben; oder die dorthin zurückkehren, nachdem sie in der Schweiz gewohnt und, um sich an einem Orte aufhalten zu können, dort (an einem Orte in der Schweiz) ihre Schriften deponiert hatten». Demgegenüber werden als Passagiere bezeichnet alle Personen, die nach einem aussereuropäischen Lande reisen mit der Absicht, dort eine bestimmte kürzere Zeit (höchstens ein Jahr) zu verbleiben, oder die nach einem vorübergehenden Aufenthalt als nur «ortsanwesende» Personen, die hier keine Schriften deponiert hatten, dorthin zurückkehren, also Vergnügungsreisende, Handelsreisende, Forscher, Besuchsreisende usw. Massgebend für die Bezeichnung der Reisenden als Auswanderer, die allein in der Auswanderungsstatistik verarbeitet werden, ist also ihre Ansässigkeit in der Schweiz vor der Abreise und ihre Absicht, unbestimmte Zeit im überseeischen Gebiet zu verbleiben. Diejenigen Karten, die nach Ansicht des Auswanderungsamtes ungenaue Angaben enthalten, werden zur Berichtigung an die Agenturen zurückgesandt; in zweifelhaften Fällen werden die Ortsbehörden um Aufschluss gebeten. Aus der Erfahrung hat sich ergeben, dass praktisch alle Auswanderer bei irgendeiner Agentur ihre Fahrkarten lösen, so dass unsere Statistik der überseeischen Auswanderung zum mindesten nicht lückenhaft ist.

Die *Statistik der Aus- und Rückwanderung militärpflichtiger Schweizerbürger* umfasst alle im militärpflichtigen Alter stehenden Aus- und Rückwanderer, und zwar sowohl die Dienstpflichtigen wie die Ersatzpflichtigen, also alle Männer im Alter von zirka 19—48 Jahren. Diese Statistik wird ausgearbeitet für die Auswanderung auf Grund der vom zuständigen Kreiskommando bewilligten Urlaube und für die Rückwanderung auf Grund der Rückmeldungen (Zuwachsanzeigen). Die Bestimmungen über den militärischen Urlaub finden wir in der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 7. Dezember 1925. Nach Art. 37 dieser Verordnung ist Urlaub zu verlangen, wenn sich der Wehrpflichtige länger als drei Monate im Ausland aufhalten will; nach Art. 40, Ziff. 2 und 3, sind von dieser Pflicht befreit: diejenigen, welche im Ausland nahe an der Schweizergrenze wohnen, während sie Arbeit in der Schweiz haben, das Personal eidgenössischer Betriebe in benachbarten ausländischen Grenzorten, ferner Saisonangestellte und das vorübergehend (d. h. nicht über sechs Monate) im Ausland beschäftigte Personal schweizerischer Firmen, Geschäftsreisende usw., sofern der Wohnsitz in der Schweiz nicht aufgegeben wird.

Die *Statistik der Einreisen von Ausländern*¹⁾ gliedert sich in drei Gruppen: a) Einreisebewilligungen im kleinen Grenzverkehr, b) Aufenthaltsbewilligungen an Saisonarbeiter für die laufende Saison, an Dienstmädchen bis auf zwei Jahre und an andere Personen, die nicht erwerbstätig sind und sich nur für beschränkte Zeit in der Schweiz aufzuhalten gedenken, ebenfalls bis zwei Jahre nach dem Grenzübertritt, und c) Einreisen zu längerem Aufenthalt. Während die ersten beiden Arten von Einreisebewilligungen ausschliesslich in der Kompetenz der Kantone stehen, handelt es sich bei der dritten, bei den Einreisen zu längerem Aufenthalt,

¹⁾ Vgl. Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921 und Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung dieser Verordnung vom 7. Dezember 1925.

um die Entlassung aus der eidgenössischen Fremdenkontrolle, sei es, dass die eidgenössische Fremdenpolizei dem dauernden Aufenthalt oder der Niederlassung zustimmt oder dass sie nur einem befristeten Aufenthalt zustimmt unter Ansetzung einer Probefrist, nach deren Ablauf die Kantone in der Regel die Bewilligung zu dauerndem Aufenthalt oder zur Niederlassung erteilen. So ist diese dritte Art von Angaben als eigentliche Einwanderungsstatistik zu betrachten. Allerdings ist zu beachten, dass die tatsächlichen Einreisen meistens ein bis zwei Jahre vor der Entlassung aus der eidgenössischen Fremdenkontrolle erfolgt sind. Wenn auch nach Ansicht der eidgenössischen Fremdenpolizei Einreisen und Entlassungen in ziemlich gleichbleibender Parallele zu erfolgen pflegen, so ist es durchaus nicht gesagt, dass diese Parallele auch auf bestimmte Merkmale der Einwanderer (Geschlecht, Alter, Beruf usw.) zutrifft. Wenn solche besondere Merkmale untersucht werden, kann man also nicht ohne weiteres annehmen, dass die in einem bestimmten Zeitabschnitt aus der eidgenössischen Fremdenkontrolle entlassenen Ausländer den in dieser Zeit eingereisten entsprechen.

Die drei beschriebenen eidgenössischen Wanderungsstatistiken betreffen also ganz verschiedenartige Wanderungsströmungen. Die Statistik der überseeischen Auswanderung trennt die Schweizerbürger von den vor der Auswanderung in der Schweiz niedergelassenen Ausländern. Ein Teil der in dieser Statistik enthaltenen Auswanderer, nämlich die Männer schweizerischer Nationalität im militärpflichtigen Alter, ist auch in der Statistik der Auswanderung von militärpflichtigen Schweizern enthalten. Obwohl diese militärpflichtigen Auswanderer nach dem Auswanderungsziel in solche nach Übersee und in solche nach europäischen Ländern getrennt werden, ist ein Vergleich dieser beiden Statistiken nicht möglich, erstens weil die Statistik der bewilligten militärischen Urlaube auch Auswanderer, die sich weniger als ein Jahr (immerhin über drei Monate) im Ausland aufzuhalten gedenken, umfasst, und zweitens weil sich die Altersgliederung in der Statistik der überseeischen Auswanderung (die zudem keine genaue Ausscheidung des militärpflichtigen Alters gestattet) nur auf alle Auswanderer zusammen und nicht auch auf die Schweizer gesondert bezieht. Eine Gegenüberstellung der Resultate in den Jahren 1926 und 1927 ergibt folgendes:

Jahr	Statistik der überseeischen Auswanderung					Militärpflichtige Auswanderer nach überseeischen Gebieten
	Gesamtzahl der Auswanderer	davon				
		Ausländer	Auswanderer männlichen Geschlechts im Alter von			
			15—19	20—49	40—49	
1926	4.947	667	271	2561	236	1169
1927	5.272	796	280	2721	218	1793
Zusammen	10.219	1463	551	5282	454	2962

Diese Zusammenstellung zeigt uns die stark voneinander abweichenden Resultate der beiden Statistiken. Aus dem Studium der Methoden ergibt sich, dass alle männlichen Schweizerbürger im militärpflichtigen Alter, die in der

Statistik der überseeischen Auswanderung mitgezählt sind, auch in der Statistik der militärischen Urlaube enthalten sein müssen, und dass in der Statistik der militärischen Urlaube darüber hinaus eine Anzahl Auswanderer, die weniger als ein Jahr weggeblieben ist, inbegriffen sein sollte. Die tatsächlichen Ergebnisse der beiden Statistiken zeigen aber gerade, dass nicht die Zahlen der Statistik der militärischen Urlaube höher sind, sondern dass umgekehrt die Zahlen der Statistik der überseeischen Auswanderung bedeutend höher sind. Denn nehmen wir an (was tatsächlich keinesfalls zutrifft), dass in der Statistik der überseeischen Auswanderung: 1. alle Ausländer Männer im Alter von 20—39 Jahren seien, 2. die Gruppe der männlichen Auswanderer von 15—19 Jahren und von 40—49 Jahren keine militärpflichtigen Auswanderer enthalten, dass also in der ersten Gruppe alle unter etwa 18 und in der zweiten Gruppe über 48 Jahren seien, so ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung, dass die Zahlen der Statistik der überseeischen Auswanderung im Jahre 1926 um 489 höher, im Jahre 1927 um nur 86 kleiner, in beiden Jahren zusammen also um 403 oder 13,8 % höher sind als die der Statistik der militärpflichtigen Auswanderer. Die Verwaltungseinrichtung der

Statistik der überseeischen Auswanderung	1926	1927	1926 u. 1927
Auswanderer männlichen Geschlechts im Alter von 20—39 Jahren	2325	2503	4828
Auswanderer nicht schweizerischer Nationalität überhaupt.	— 667	— 796	— 1463
Differenz	1658	1707	3365
Statistik der militärpflichtigen Auswanderer, also im Alter von zirka 19—48 Jahren: Auswanderer nach überseeischen Gebieten	— 1169	— 1793	— 2962
Differenz	+ 489	— 86	+ 403

Militärorganisation bringt es mit sich, dass nicht anzunehmen ist, die Statistik der militärpflichtigen Auswanderer erfasse bei weitem nicht alle wirklichen militärpflichtigen Auswanderer. Es ist vielmehr anzunehmen, die Zahlen der Statistik der überseeischen Auswanderung seien übersetzt. Worin der Grund liegt, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Wir glauben ihn darin erblicken zu müssen, dass die Auswanderungsagenturen im Zweifelsfalle, ob ein Reisender als Passagier oder als Auswanderer zu bezeichnen sei, dazu neigen, einen Reisevertrag auszustellen und ihn als Auswanderer anzugeben. Denn so haben sie von seiten der schweizerischen Behörden keine Unannehmlichkeiten zu befürchten, weil dann der Reisende auf alle Fälle strengerer Schutzbestimmungen untersteht.

(Diese Ansicht wird allerdings vom Eidgenössischen Auswanderungsamt in Bern nicht geteilt. Man vertritt dort den Standpunkt, die Statistik der militärischen Urlaube gestatte keine Aufteilung der Auswanderer in solche nach Übersee und in solche nach europäischen Staaten. Diese Gliederung wird aber tatsächlich vorgenommen. Und nach erfolgter Anmeldung des Auswanderers

im überseeischen Gebiet kann das angegebene Reiseziel anhand der Konsulatsberichte nachgeprüft werden; nach den Erfahrungen in Zürich ergeben sich dabei keine nennenswerten Abweichungen.)

II.

Die vom Eidgenössischen Auswanderungsamt bearbeitete Statistik der überseeischen Auswanderung teilt die Auswanderer zunächst in 7 Berufsklassen ein:

- A. Gewinnung der Naturerzeugnisse;
- B. Veredlung der Natur- und der Arbeitserzeugnisse;
- C. Handel, Bank- und Verkehrswesen;
- D. Verkehr;
- E. öffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Künste;
- F. persönliche Dienste (Dienstboten) und andere nicht genau bestimmbare Berufstätigkeit;
- G. Studenten, Rentner, Private und andere Personen ohne Beruf.

Diese Berufsklassen werden dann weiter in Berufsgruppen gegliedert, so dass Angaben über insgesamt 24 Berufskategorien publiziert werden. Vergleichen wir dieses Berufsschema mit der Berufsstatistik der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920, so finden wir eine genaue Übereinstimmung mit dem Schema der Erwerbszweige dieser Berufsstatistik, wie es z. B. im zweiten Schlussheft, Übersichtstabelle 10, S. 34 ¹⁾ veröffentlicht wird, mit dem einzigen Unterschied, dass die Gliederung in der Berufsstatistik der Volkszählung noch weiter geführt wird. Bekanntlich wurde die Bevölkerung in der letzten eidgenössischen Volkszählung zum erstenmal mit bezug auf die Erwerbstätigkeit nach zwei Gesichtspunkten gegliedert, einmal nach den Erwerbszweigen, in denen die betreffenden Erwerbstätigen arbeiten, also nach dem «Unternehmerberuf», und sodann nach dem persönlichen Beruf der Erwerbstätigen. Ein Mechaniker, der in einer Weberei arbeitete, wurde demgemäss nach der ersten Art der Gliederung unter «Herstellung von Gespinsten und Geweben und deren Veredlung», nach der zweiten Art unter «Herstellung und Bearbeitung von Metallen, Herstellung von Maschinen und Werkzeugen» ²⁾ eingereiht. Der Umstand, dass das Berufsschema der Auswanderungsstatistik mit dem Schema der Erwerbszweige in der Berufsstatistik der Volkszählung übereinstimmt, könnte zur Annahme führen, die Auswanderungsstatistik verwende ebenfalls Angaben über den Erwerbszweig. Das ist aber nicht der Fall. Die von den Agenturen auszufüllenden und an das Eidgenössische Auswanderungsamt einzusendenden Zählkarten geben den persönlichen Beruf des Auswanderers, oder im Falle von nicht Erwerbenden, denjenigen des Ernährers, an. (Die auf der Rückseite der Karte angegebene Erklärung für die Ausfüllung sagt lediglich: «Der Beruf ist genau anzugeben, z. B. Viehknecht, Fabrikarbeiter, Hausmagd,

¹⁾ Schweizerische Statistische Mitteilungen, herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Bureau, VI. Jahrgang, 1924, 7. Heft.

²⁾ Diese beiden Kategorien findet man auch im Statistischen Jahrbuch der Schweiz, z. B. 1927, S. 38/39 (Erwerbszweige) und S. 40/41 (persönliche Berufe).

und nicht Knecht, Arbeiter, Magd. Hat die Person selbst keinen Beruf, so ist der des Ernährers einzutragen.) Die Auswanderungsagenturen tragen in der Regel einfach den vom Auswanderer angegebenen Beruf, der ja auch in seinem Pass angegeben sein wird, ein. Auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Ermittlung des Berufes ergeben, soll hier nicht eingegangen werden. Meistens wird der angegebene Beruf mit dem in der letzten Zeit ausgeübten und mit dem, den der Auswanderer im überseeischen Gebiet auszuüben gedenkt, zusammenfallen.

Wozu kann die vom Eidgenössischen Auswanderungsamt ausgearbeitete Berufsgliederung der überseeischen Auswanderer dienen? Sie gibt sicherlich eine gute allgemeine Übersicht über die berufliche Zusammensetzung der Auswanderer, um so mehr, als die Berufe mit einigen wichtigen andern Merkmalen der Auswanderer kombiniert sind. Für jede Berufsgruppe werden nämlich, nach dem Geschlecht gegliedert, die Zahl der Erwerbenden und die Zahl der nicht Erwerbenden besonders angegeben; die nicht Erwerbenden sind dann noch weiter in Erwachsene und in Kinder unter 15 Jahren geschieden. Es fehlen hingegen andere wichtige Kombinationen, so dass diese Berufsstatistik keinen guten Einblick in die Struktur der Auswanderung zu geben imstande ist. So wird die volkswirtschaftlich so bedeutende Kombination der Berufe mit den Bestimmungsländern nicht durchgeführt. Es sind wohl politische Gründe, die die Behörden veranlassen, von der Veröffentlichung einer solchen kombinierten Tabelle abzusehen. Für die Schweizerbürger und für die Ausländer werden aber die Berufe auch nicht gesondert angegeben, die Berufstabelle bezieht sich auf die Gesamtheit der Auswanderer; ferner fehlt eine Kombination der Berufstätigen mit Beruf und Alter. Der Publikation dieser Tabellen scheint mehr die Kostenfrage hinderlich zu sein. Vielleicht wäre es möglich, dem vom Eidgenössischen Auswanderungsamt jedes Jahr herausgegebenen Bogen über die schweizerische überseeische Auswanderung einige dieser kombinierten Tabellen beizufügen, ohne sie im Jahrbuch abzdrukken. Dadurch würden die Kosten nicht übermässig erhöht, und der Interessent wäre dann doch in der Lage, genaue Angaben zu finden.

Streng genommen, gestattet die Berufstabelle der Auswanderungsstatistik keinen Vergleich mit der Berufsstatistik der allgemeinen Volkszählung. Denn diese reiht ja die Erwerbenden hinsichtlich des Erwerbszweiges in das Schema ein, in das in der Auswanderungsstatistik die individuellen Berufe aufgeteilt werden. Eine Vergleichsmöglichkeit mit der Arbeitsmarktstatistik ist ebenfalls wünschenswert. Aber auch diese besteht nicht. Die Arbeitsmarktstatistik hält sich an ein Schema, das etwas von dem der Auswanderungsstatistik des Eidgenössischen Auswanderungsamtes abweicht. Eine Gegenüberstellung, ausgehend von der Berufsgliederung der Arbeitsmarktstatistik, ergibt folgendes: Die drei Gruppen der Urproduktion:

1. Bergbau,
2. Landwirtschaft, Gärtnerei,
3. Forstwirtschaft, Fischerei,

stimmen überein. Unter den industriellen Berufen finden wir in der Auswanderungsstatistik für die meisten Gruppen entsprechende Kategorien, nämlich für:

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| 4. Lebens- und Genussmittel, | 7. Textilindustrie, |
| 5. Bekleidung und Reinigung, | 8. Graphisches Gewerbe, |
| 6. Baugewerbe, | 9. Chemische Industrie, |

während für die beiden Gruppen:

10. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie,
11. Uhrenindustrie und Bijouterie,

sowie für die Gruppen:

12. Lederindustrie,
13. Papierindustrie,

in der Auswanderungsstatistik je nur eine besteht, nämlich:

Bearbeitung der Metalle, Herstellung von Maschinen und Werkzeugen bzw. Herstellung von Papier, Leder und Kautschuk.

Die Kautschukindustrie ist in der Arbeitsmarktstatistik nicht besonders erwähnt. Ferner kennt die Auswanderungsstatistik eine Gruppe:

Kraft-, Gas- und Wasserwerke,

die in der Arbeitsmarktstatistik nicht gesondert angegeben ist und sich offenbar, wie die Kautschukindustrie, unter den «übrigen Berufsarten» befindet. Andererseits enthält die Arbeitsmarktstatistik eine Gruppe:

14. Holz- und Glasindustrie,

welche in der Auswanderungsstatistik nicht erscheint. Den sechs letzten Gruppen der Arbeitsmarktstatistik:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 15. Handel und Verwaltung, | 18. Freie und gelehrte Berufe, |
| 16. Hotel und Gastwirtschaft, | 19. Haushalt, |
| 17. Verkehrsdienst, | 20. Übrige Berufsarten, |

stehen in der Auswanderungsstatistik die oben (S. (266) angegebenen Klassen C bis G gegenüber, wobei aber nur für die Gruppen 16. Hotel- und Gastwirtschaft und 17. Verkehrsdienst genau entsprechende Kategorien vorhanden sind (Gastwirtschaftswesen bzw. Verkehr).

Mit Recht hat man der Statistik der Einwanderungen von Ausländern, die ja in der Regel nur unter eingehender Würdigung der Lage des Arbeitsmarktes bewilligt werden ¹⁾, wie auch der Statistik der Aus- und Rückwanderung der Militärpflichtigen das Berufsschema der Arbeitsmarktstatistik zugrunde gelegt. Die Berufstätigen werden demnach in die angeführten 20 Berufsgruppen aufgeteilt, so dass eine direkte Vergleichsmöglichkeit mit der Arbeitsmarktstatistik besteht. Die Möglichkeit eines unmittelbaren Vergleichs mit der Berufsstatistik der allgemeinen Volkszählung ist aber auch hier nicht vorhanden. Was die Kombination der Berufe mit andern Merkmalen anbetrifft, so ist zu sagen, dass auch diese beiden Statistiken keine Kombination mit den Herkunfts- bzw. Bestimmungsländern oder mit dem Alter geben. Bei der Statistik der Einwanderung von Ausländern wird eine Kombination der Berufe mit dem Geschlecht veröffentlicht, wobei

¹⁾ «Beabsichtigt der Ausländer eine Stelle anzutreten, so hat die kantonale Fremdenpolizeibehörde vor Erteilung der Bewilligung die Begutachtung der kantonalen Arbeitsvermittlungsstelle einzuholen.» (Genannte Verordnung vom 29. November 1921 in der durch Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1925 abgeänderten Fassung.)

allerdings, im Gegensatz zur Statistik der überseeischen Auswanderung des Eidgenössischen Auswanderungsamtes, die nicht Erwerbstätigen nicht auf die Berufe der Ernährer aufgeteilt und auch nicht in zwei Altersstufen gegliedert werden. Dagegen weist diese Statistik eine Besonderheit auf: Sie gibt die Zahl der selbständigen Berufstätigen an. Im übrigen trifft keine der eidgenössischen Wanderungsstatistiken eine Gliederung nach der Ausbildung, also z. B. in gelernte und angelernte einerseits und ungelernete andererseits, wie es in der Arbeitslosenstatistik der Arbeitsämter geschieht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Berufsschema der Statistik der überseeischen Auswanderung einer Reform bedürftig ist. Es sollte zum mindesten so gestaltet werden, dass die Berufe der überseeischen Auswanderer mit den Ergebnissen der Arbeitsmarktstatistik verglichen werden könnten. Tatsächlich hat sich das Eidgenössische Arbeitsamt bei zusammenfassenden Darstellungen der Arbeitsmarkt- und Wanderungsergebnisse wiederholt genötigt gesehen, auf Grund der von den Auswanderungsagenturen ausgefertigten Zählkarten, also auf Grund des Urmaterials, eine besondere der Arbeitsmarktstatistik angepasste Berufsgliederung durchzuführen (vgl. z. B. Sozialstatistische Mitteilungen, Oktober 1925, 3. Jahrgang, Nr. 9; April 1927, 5. Jahrgang, Nr. 3, S. 102; Wirtschaftliche und Sozialstatistische Mitteilungen, 1. Jahrgang, 5. Heft, Mai 1928, S. 155). Im Statistischen Jahrbuch wird diese Berufsgliederung der überseeischen Auswanderer aber nicht veröffentlicht. Die Publikation dieser Tabelle im Texte einer gelegentlichen vergleichenden Darstellung in den Wirtschaftlichen und Sozialstatistischen Mitteilungen kann aber nicht genügen, um so weniger, als hier höchstens eine Kombination der Berufe mit dem Geschlecht, entsprechend der Arbeitsmarktstatistik, durchgeführt wird (z. B. Sozialstatistische Mitteilungen, April 1927). Damit wollen wir nicht sagen, dass man im Statistischen Jahrbuch das bisherige Berufsschema der überseeischen Auswanderung durch das der Arbeitsmarktstatistik ersetzen sollte. Im Gegenteil, im Interesse der Vergleichbarkeit mit früheren Jahren wäre es im grossen ganzen beizubehalten; denn seit Beginn der Berufsgliederung der überseeischen Auswanderer ist nur wenig am Schema geändert worden (schon das von Karrer ¹⁾ für die Auswanderung der Jahre 1882 bis 1885 veröffentlichte Schema weicht nur wenig vom gegenwärtigen ab). Es wäre also zu empfehlen, einstweilen die Berufsgliederung der überseeischen Auswanderer im Jahrbuch nach beiden Schemata nebeneinander zu veröffentlichen, oder dann beide durch eine geringe weitere Gliederung so zu gestalten, dass nur ein Schema publiziert werden müsste, aus dem dann vom Leser durch Zusammenziehen einzelner Kategorien vergleichbare Angaben errechnet werden könnten. Eine endgültige Lösung scheint uns im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht empfehlenswert. Denn die Frage hat auch eine internationale Seite. Man wird mit der Zeit im Interesse der Sozialpolitik auf internationalem Boden auch mit den Berufsschemata auf die internationale Vergleichbarkeit Rücksicht nehmen müssen.

¹⁾ L. Karrer: Das schweizerische Auswanderungswesen und die Revision und Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen. Bericht, im Auftrage des schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements erstattet. Bern 1886. Beilage III zu Seite 228.

Seit Jahren beschäftigt sich die Internationale Arbeitsorganisation mit der Vereinheitlichung der Gliederung der Erwerbszweige und der Berufe ¹⁾. Die Resultate, die bis jetzt erzielt worden sind, haben aber erst so recht die Schwierigkeiten aufgezeigt, die zur Erreichung des Zieles zu überwinden sind. Neuerdings beabsichtigt die Internationale Arbeitsorganisation auch eine intensive Förderung der Vereinheitlichung der Wanderungsstatistik. In seiner Sitzung vom 28. Mai 1928 hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes beschlossen, eine internationale Konferenz der offiziellen Wanderungsstatistiker der verschiedenen Länder, ähnlich den früheren Konferenzen der Arbeitsstatistiker, zu organisieren, in der unter anderem auch die Frage der Berufsgliederung in der Wanderungsstatistik zur Sprache kommen wird. Voraussichtlich wird diese Konferenz frühestens Anfang nächsten Jahres stattfinden. Ihre Resultate werden auch der Schweiz Gelegenheit geben, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob das Berufsschema in der Auswanderungsstatistik künftig nach rein nationalen Gesichtspunkten aufgestellt werden soll, oder ob eine Annäherung an das Schema anderer Länder oder an ein vereinheitlichtes Schema möglich ist.

¹⁾ Vgl. folgende Publikationen des Internationalen Arbeitsamtes: Die Methoden der Klassifikation der Erwerbszweige und Berufe, 1923; La Conférence internationale des Statisticiens du Travail, 1924; La deuxième Conférence internationale des Statisticiens du Travail, 1925; La troisième Conférence internationale des Statisticiens du Travail, 1926.